



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11183 –

Frage Nummer 14

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Um die Lärmbelästigung für Anwohnerinnen und Anwohner in den Wohngebieten um den Nürnberger Flughafen einschätzen zu können, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Entscheidungsgrundlage die Standortwahl der Lärmmessstellen für den Nachtfluglärmereich des Flughafens Nürnberg exakt beruht, warum manche Standorte für Messstellen nicht mehr in Betrieb sind sowie ob an Ersatz für diese Standorte gedacht ist (bitte ggf. nach Zeitpunkt und Ort aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Flughafenunternehmer sind gemäß § 19a Satz 1 Luftverkehrsgesetz verpflichtet, Fluglärmmessanlagen einzurichten und zu betreiben. Empfehlungen für die konkrete Standortwahl neuer Lärmmessstellen gibt die DIN-Vorschrift 45643 aus dem Jahr 2011. In der Umgebung des Flughafens Nürnberg gibt es aktuell sieben Lärmmessstellen, mit deren Betrieb die Flughafen Nürnberg GmbH ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllt. Eine weitere Lärmmessstelle in Nürnberg-Ziegelstein musste im Jahr 2019 aufgegeben werden, weil der Grundstücksnutzungsvertrag endete. Ein geeigneter Ersatzstandort wird derzeit gesucht.